VERORDNUNG (EWG) Nr. 2468/79 DER KOMMISSION

vom 29. Oktober 1979

über Anträge auf Zuschüsse des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für forstwirtschaftliche Sonderprogramme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 269/79 des Rates vom 6. Februar 1979 zur Einführung einer gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft (1), insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anträge auf Zuschüsse, die im Rahmen der gemeinsamen forstwirtschaftlichen Maßnahme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft gestellt werden, müssen alle erforderlichen Angaben für die Prüfung der Programme gemäß den Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 enthalten.

Die Darstellung dieser Angaben muß einheitlich sein, um eine schnelle Untersuchung und eine vergleichende Prüfung der Anträge zu erleichtern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Agrarstrukturausschusses.

Der Ausschuß des EAGFL ist über die finanziellen Aspekte dieser Maßnahme konsultiert worden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die Anträge auf Zuschüsse aus dem EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für forstwirtschaftliche Sonderprogramme in bestimmten Zonen des Mittelmeergebiets der Gemeinschaft müssen die in den Anhängen zu dieser Verordnung aufgeführten Angaben und Unterlagen enthalten.

(2) Die Anträge sind in drei Exemplaren in der in den Anhängen angegebenen Form zu stellen.

(3) Anträge, die nicht die Bedingungen der Absätze 1 und 2 erfüllen, werden nicht berücksichtigt.

(4) Vorbehaltlich der Vorlage der Formulare A, B 1 und B 2 im Anhang sind vor dem 15. November 1979 eingereichte Anträge auch in der Form zulässig, die durch die Verordnung Nr. 45/64/EWG (2) vorgeschrieben ist.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Oktober 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979, S. 1.

(2) ABl. Nr. 71 vom 6. 5. 1964, S. 1117/64.

ANHANG A

ERSTER TEIL

Bitte vor Ausfüllung der Formulare Erläuterungen lesen.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen.

Nr. des Sonderprogramms

71 78

1. **Bezeichnung des Sonderprogramms**

C A 2 0
1 4

.

.

.

.

.

2. **Antragsteller**

2.1. Name oder Bezeichnung

C A 2 1
1 4

9 20 30 38

39 50 60 68

2.2. Straße und Hausnummer oder Postfach

C A 2 2
1 4

9 20 30 38

39 50 60 68

2.3. Ort: Postleitzahl und Ortsbezeichnung

C A 2 3
1 4

9 20 30 38

39 50 60 68

69

2.4. Telefon

C A 2 4
1 4

9 20 30 38

2.5. Fernschreiber

39 50 58

71 80

3. **Zuständige Stelle** (Artikel 9 Absatz 2)

C A 3 1
1 4

5 7

3.1. Ist die zuständige Stelle zugleich Antragsteller?

Nein N

Ja Y
8

3.2. Name oder Bezeichnung

9 20 30 38

39 50 60 68

3.3. **Straße und Hausnummer oder Postfach**

C A 3 2
1 4

9 20 30 38

39 50 60 68

3.4. Ort: Postleitzahl und Ortsbezeichnung

C A 3 3
1 4

9 20 30 38

39 50 60 68

69

3.5. Telefon

C A 3 4
1 4

9 20 30 38

3.6. Fernschreiber

39 50 58

3.7. **Rechtsform**

.

65 67

3.8. **Nummer früherer Anträge auf Zuschüsse aus dem EAGFL (Abteilung Ausrichtung)**

C A 3 6
1 4

1
8

9 18 24 33

39 48 54 63

71 78

C A 4 1
1 4

9 14 15

4. Allgemeine Beschreibung des Sonderprogramms

4.1. Betroffene Bereiche

. 29

. 34

. 39

4.2. Vorgesehene Daten:

Beginn der Arbeiten: 60 63 — Ende der Arbeiten: 66 69

Es wird bestätigt, daß mit der Durchführung des Programms nicht vor Eingang des Antrags bei der Kommission begonnen wird. { Nein N / Ja Y } 70

C A 4 2
1 4

4.3. Gesamtkosten des Sonderprogramms (in nationaler Währung):

9 15 19

4.4. Kosten, für die der Zuschuß beantragt wird (in nationaler Währung):

24 30 34

4.5. Beim EAGFL-Ausrichtung beantragter Zuschuß (in nationaler Währung)

39 45 49

4.6. Beschreibung der beantragten Beihilfen:

4.6.1. Beihilfe 1

Herkunft:

Art:

Betrag (in nationaler Währung):

4.6.2. Beihilfe 2

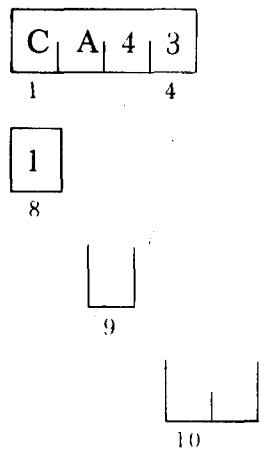
Herkunft:

Art:

Betrag (in nationaler Währung):

.
Datum

.
Unterschrift



ZWEITER TEIL

Angaben des Mitgliedstaats

71 78

C A 5 1
1 4

1. Der Antrag wird befürwortet

N

Y
8

2. Bezeichnung des betreffenden Rahmenprogramms (Artikel 2)

.

.

9 13

3. **Mit der Übermittlung der Belege beauftragte Behörde** (Artikel 13 Absatz 2)

14 16

3.1. Name oder Bezeichnung

C A 5 2
1 4

5 7

9 20 30 38

39 50 60 68

3.2. Straße und Hausnummer oder Postfach

C A 5 3
1 4

9 20 30 38

39 50 60 68

3.3. Ort: Postleitzahl und Ortsbezeichnung

C A 5 4
1 4

9 20 30 38

39 50 60 68

69

4. **Beschreibung der Beihilfen**

C A 5 5
1 4

4.1. Beihilfe 1

1
8

Herkunft:

9

Art:

10

Rechtsgrundlage: 12

Betrag (in nationaler Währung): 14 20 24

4.2. **Beihilfe 2** 2 8

Herkunft: 9

Art: 10

Rechtsgrundlage: 12

Betrag (in nationaler Währung): 14 20 24

71 80

5. **Stelle, an die die Zahlungen des Fonds erfolgen sollen** (Artikel 13 Absatz 1)

C A 5 6
1 4

5.1. Name oder Bezeichnung

5 7

9 20 30 38

39 50 60 68

C A 5 7
1 4

5.2. Straße und Hausnummer oder Postfach

9 20 30 38

39 50 60 68

C A 5 8
1 4

5.3. Ort: Postleitzahl und Ortsbezeichnung

9 20 30 38

39 50 60 68

69

C A 5 9
1 4

5.4. Gegebenenfalls Bankleitzahl und Nummer des Bankkontos der für die Durchführung des Programms bei dieser Stelle zuständigen Stelle

9 20 30 38

39 41

6. Eine Vorlage des Antrags beim Europäischen Fonds für regionale Entwicklung ist nicht vorgesehen.

.
Datum

.
Stempel und Unterschrift

ANHANG B

1. **Kurze Beschreibung des Sonderprogramms** (eine Seite höchstens)

2. **Antragsteller** (1)

2.1. Gegenstand der Haupttätigkeiten des Antragstellers

2.2. Beziehungen des Antragstellers zu dem Sonderprogramm

2.3. Es sind gegebenenfalls beizufügen:

— Satzung

— Auszug aus dem Handelsregister

3. **Für die Durchführung des Sonderprogramms zuständige Stelle** (Artikel 9 Absatz 2) (2)

3.1. Gegenstand und Umfang der Haupttätigkeiten der Stelle

3.2. Geographisches Gebiet, auf das sich diese Tätigkeiten erstrecken

3.3. Wirtschaftliche Lage (gegebenenfalls ist eine Kopie der Bilanz beizufügen)

3.4. Es sind gegebenenfalls beizufügen:

— Satzung

— Auszug aus dem Handelsregister

4. **Beschreibung der gegenwärtigen Lage**

4.1. Geographische Lage des unter das Programm fallenden Gebietes

4.2. Beschreibung der derzeitigen Lage im Forstsektor

4.3. Beschreibung der Bedürfnisse, denen das Sonderprogramm entsprechen muß

5. **Vorgesehene Maßnahme**

5.1. Allgemeine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen

5.2. Detaillierte technische Beschreibung der vorgesehenen Arbeiten (unter Beifügung von Plänen)

5.3. Geographische Lage der Arbeiten (unter Beifügung von Karten)

5.4. Angabe über die Größe der Flächen in jeder Besitzkategorie

5.5. Angabe der wirtschaftlichen Bedeutung des Programms für den Agrarsektor in dem unter das Programm fallenden Gebiet, einschließlich der Auswirkungen für die Erzeuger

5.6. Geschätzter, globaler Voranschlag der Gesamtkosten der Arbeiten mit genauen Angaben für jede in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehene Kategorie von Arbeiten (unter Angabe der Berechnungsgrundlagen und des Zeitpunkts der Schätzungen)

6. **Vorgesehene Finanzierung**

6.1. Die Formulare B 1 und B 3 sowie diejenigen der Formulare B 2 a bis B 2 f, die den vorgesehenen Arbeiten entsprechen, sind auszufüllen.

(1) **Nur auszufüllen, wenn der Antragsteller nicht auch die für die Durchführung des Programms zuständige Stelle ist.**

(2) Für jede der Stellen auszufüllen. Die in diesem Anhang erwähnten Artikel sind die der Verordnung (EWG) Nr. 269/79.

6.2. Falls die Bodenbesitzer nicht zur Finanzierung beitragen, ist eine Bestätigung der zuständigen Behörde beizufügen, die bescheinigt, daß die Einbeziehung dieser Flächen in das Programm im öffentlichen Interesse liegt und der Besitzer hieraus in absehbarer Zeit wahrscheinlich keinen Nutzen ziehen wird.

6.3. Gewünschte zeitliche Staffelung der Auszahlung des beantragten Zuschusses

7. **Art und Weise, in der folgende Bedingungen erfüllt werden** (1)

7.1. Einfügung in das Rahmenprogramm

7.2. Ausreichende Erfolgsgarantie des Sonderprogramms

7.3. Beitrag zur Verbesserung der Agrarstrukturen und insbesondere des Boden- und Wasserschutzes ohne Beeinträchtigung sonstiger Umweltbedingungen

7.4. Eindämmung der nachteiligen Folgen der Besitzzerstückelung, sofern diese eine erfolgreiche Durchführung des Programms behindert (z. B. Kooperation)

8. Begründung der Auswahl des betreffenden Gebiets im Hinblick auf die Bedingung, daß die Sonderprogramme Gebiete betreffen müssen, in denen Erosion und Wasserwirtschaft der Böden besondere Schwierigkeiten bereiten, und daß Programme vorrangig berücksichtigt werden müssen, die insgesamt für ein größeres Wassereinzugsgebiet wichtig sind (1).

.....

Datum und Unterschrift

(1) Diese Angaben können auch vom Mitgliedstaat gemacht werden.

B 1 — VORGESEHENE FINANZIERUNG

(Zusammenfassung)

Maßnahmen	Hektar (1)	Gesamtkosten (2)	Öffentliche Beteiligung(2)	Beteiligung der Besitzer (2)	Beantragter Zuschuß (2)
Aufforstung (auch B 2 a ist auszufüllen)					
Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände (auch B 2 b ist auszufüllen)					
Dazugehörige Arbeiten (auch B 2 c ist auszufüllen)					
Brandschutzmaßnahmen (auch B 2 d ist auszufüllen) (zu schützende Fläche)				X	
Waldwege (auch B 2 e ist auszufüllen)				X	
Vorarbeiten (auch B 2 f ist auszufüllen)	X			X	
Insgesamt	X				

(1) Für die Wege: Kilometer.
(2) In nationaler Währung.

B 2 a — VORGESEHENE FINANZIERUNG

(je Maßnahme und Jahr)

1. Teil: Arbeiten auf Flächen in öffentlichem Besitz

Aufforstung (1)	Hektar	Gesamtkosten (2) (3)	Öffentliche Beteiligung (2)	Beantragter Zuschuß (2)
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Insgesamt				

(1) Artikel 11 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 269/79.
(2) In nationaler Währung.
(3) Einschließlich der Pflegekosten während höchstens drei Jahren nach dem Jahr der Pflanzung.

2. Teil: Arbeiten auf den anderen Flächen

Aufforstung (1)	Hektar	Gesamtkosten (2) (3)	Öffentliche Beteiligung (2)	Beteiligung der Besitzer (2)	% (4)	Beantragter Zuschuß (2)
Jahr 19 . .						
Jahr 19 . .						
Jahr 19 . .						
Jahr 19 . .						
Jahr 19 . .						
Insgesamt						

(1) Artikel 11 Absatz 2 erster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 269/79.
(2) In nationaler Währung.
(3) Einschließlich der Pflegekosten während höchstens drei Jahren nach dem Jahr der Pflanzung.
(4) In % der Gesamtkosten.

B 2 b — VORGESEHENE FINANZIERUNG

(je Maßnahme und Jahr)

1. Teil: Arbeiten auf Flächen in öffentlichem Besitz

Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände (1)	Hektar	Gesamtkosten (2) (3)	Öffentliche Beteiligung (2)	Beantragter Zuschuß (2)
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Insgesamt				

(1) Artikel 11 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 269/79.
(2) In nationaler Währung.
(3) Einschließlich der Pflege während höchstens drei Jahren nach dem Jahr der Pflanzung.

2. Teil: Arbeiten auf anderen Flächen

Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände (1)	Hektar	Gesamtkosten (2) (3)	Öffentliche Beteiligung (2)	Beteiligung der Besitzer (2)	% (4)	Beantragter Zuschuß (2)
Jahr 19 . .						
Jahr 19 . .						
Jahr 19 . .						
Jahr 19 . .						
Jahr 19 . .						
Insgesamt						

(1) Artikel 11 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 269/79.
(2) In nationaler Währung.
(3) Einschließlich der Pflegekosten während höchstens drei Jahren nach dem Jahr der Pflanzung.
(4) In % der Gesamtkosten.

B 2 c — VORGESEHENE FINANZIERUNG

(je Maßnahme und Jahr)

1. Teil: Arbeiten auf Flächen in öffentlichem Besitz

Dazugehörige Arbeiten (1)	Hektar	Gesamtkosten (2)	Öffentliche Beteiligung (2)	Beantragter Zuschuß (2)
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Insgesamt				

(1) Artikel 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 269/79.
(2) In nationaler Währung.

2. Teil: Arbeiten auf anderen Flächen

Dazugehörige Arbeiten (1)	Hektar	Gesamtkosten (2)	Öffentliche Beteiligung (2)	Beteiligung der Besitzer (2)	% (3)	Beantragter Zuschuß (2)
Jahr 19 . .						
Jahr 19 . .						
Jahr 19 . .						
Jahr 19 . .						
Jahr 19 . .						
Insgesamt						

(1) Artikel 11 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 269/79.
(2) In nationaler Währung.
(3) In % der Gesamtkosten.

B 2 d — VORGESEHENE FINANZIERUNG

(je Maßnahme und Jahr)

Brandschutz-maßnahmen (1)	Hektar	Gesamtkosten (2)	Öffentliche Beteiligung (2)	Beantragter Zuschuß (2)
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Insgesamt				

(1) Artikel 11 Absatz 2 vierter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 269/79.
(2) In nationaler Währung.

B 2 e — VORGESEHENE FINANZIERUNG

(je Maßnahme und Jahr)

Waldwege (1)	Kilometer	Gesamtkosten (2)	Öffentliche Beteiligung (2)	Beantragter Zuschuß (2)
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Jahr 19 . .				
Insgesamt				

(1) Artikel 11 Absatz 2 fünfter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 269/79.
(2) In nationaler Währung.

B 2 f — VORGESEHENE FINANZIERUNG

(je Maßnahme und Jahr)

Vorarbeiten (1)	Gesamtkosten (2)	Öffentliche Beteiligung (2)	Beantragter Zuschuß (2)
Jahr 19 . .			
Jahr 19 . .			
Jahr 19 . .			
Jahr 19 . .			
Jahr 19 . .			
Insgesamt			

(1) Artikel 11 Absatz 2 sechster Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 269/79.

(2) In nationaler Währung.

B 3 — FINANZIERUNGSPLAN FÜR DAS SONDERPROGRAMM

1. Datum /_____/

3.1. Beitrag der Besitzer (3) _____

davon:
- 3.1.1. Eigenmittel
- 3.1.2. Darlehen (1)
- 3.1.3. Naturalleistungen und Eigenleistungen

3.2. Beitrag des Mitgliedstaats als Kapitalhilfe _____

3.3. Andere Beiträge _____

3.4. Vom EAGFL beantragter Zuschuß _____

3.5. Gesamter Finanzplan — Gesamtkosten (2) _____

(1) Bitte geben Sie Herkunft, Betrag, Zinssatz, Dauer und Bedingungen für die Rückzahlung eines jeden Darlehens unten an. Ferner ist der Satz und die Dauer von eventuell bestehenden Zinsbeihilfen sowie die die Beihilfe zahlende Körperschaft anzugeben. Bestätigungen sind beizufügen.

(2) Der Betrag unter 3.5 muß dem Betrag in Anhang A erster Teil Ziffer 4.4 entsprechen.

(3) Nach den verschiedenen Besitzkategorien zu unterteilen (privat, öffentlich, halböffentlich).

ERLÄUTERUNGEN UND ANLEITUNGEN FÜR DAS AUSFÜLLEN DER ANTRÄGE

Vorbemerkungen

Die Verordnung (EWG) Nr. 2468/79 dient dazu, in möglichst präziser Form die Informationen zu beschreiben, derer die Kommission bedarf, um eine Entscheidung über die Zuschußanträge gemäß den Bedingungen und Kriterien der Verordnung (EWG) Nr. 269/79 treffen zu können.

Bei der Vielzahl der betroffenen Situationen führt dies zwangsläufig dazu, daß nicht jede Besonderheit des Einzelfalls vorausgesehen werden kann.

Es werden daher Fälle auftreten, in denen gewisse Informationen nicht verfügbar sind oder die besondere Lage des Einzelfalls nicht voll zum Ausdruck bringen. In diesen Fällen sind die Gründe, die eine Beantwortung bestimmter Fragen unmöglich machen, auf einem gesonderten Blatt anzugeben.

Ebenso können zu jedem Formular vom Antragsteller zusätzliche Erläuterungen beigefügt werden, wenn er dies für notwendig hält, um die Besonderheiten seiner Situation oder seines Antrags zu erläutern.

ANHANG A

Allgemeine Anleitungen (Ausfüllen der Felder)

a) Nur die Angaben unter 2 bis 4.6.2 des ersten Teils sind vom Antragsteller einzutragen. Die Zone am rechten Rand der Seiten ist nicht auszufüllen.

b) Die Zahl der Buchstaben für eine Angabe (einschließlich der Zwischenräume) darf nicht die auf dem Formular vorgesehene Anzahl überschreiten. Eventuell sind Abkürzungen (z. B. COOP, AG) zu verwenden.
Nur einen Buchstaben je Kasten einsetzen.

c) Mit Ausnahme der Beträge muß die Eintragung der Angaben in die dafür vorgesehenen Felder beginnend mit dem ersten Kasten links erfolgen.

d) Beträge
 — sind in nationaler Währung ohne Dezimalstellen anzugeben;
 — die Dreiecke in den für die Eintragung vorgesehenen Feldern (▲) ermöglichen die Trennung der Milliarden von den Millionen und den Tausenden;
 — die Eintragung in die dafür vorgesehenen Felder muß beginnend mit dem letzten Kasten rechts erfolgen.
 Beispiel: 10 000 DM▲..1.0.▲.0 .0 .0

Erläuterungen nach Rubriken [1]

ERSTER TEIL

2. **Antragsteller**

Nur ausfüllen, wenn der Antragsteller nicht mit den für die Durchführung des Sonderprogramms zuständigen Stellen identisch ist.

3. **Für die Durchführung des Programms zuständige Stelle**

Wenn es mehrere Stellen gibt, so sind die Angaben unter 3 für jede von ihnen zu machen.

3.1. Die zutreffende Antwort ist zu umkreisen.

3.7. Zum Beispiel: Genossenschaft, Gemeinde, Aktiengesellschaft usw.

3.8. Es handelt sich um die von den Dienststellen des Fonds vergebenen Nummern für Vorhaben oder Sonderprogramme. Wenn mehr als vier Anträge vorlagen, so sind sie anschließend anzugeben.

[1] Die Ziffern der Absätze entsprechen denen der Rubriken des Formulars. Die in diesem Anhang erwähnten Artikel sind die der Verordnung (EWG) Nr. 269/79.

4. **Allgemeine Beschreibung des Sonderprogramms**

4.1. Jedes Sonderprogramm ist unter eine oder mehrere der folgenden Kategorien einzuordnen: Aufforstung, Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände, Anlage von Waldwegen, Sonstige.

Falls das Sonderprogramm unter mehrere Kategorien fällt, ist jede der betroffenen Kategorien zu erwähnen.

4.2. Angabe des Monats und des Jahres

Beispiel: /0/4▲7/8/

Bei der Bestätigung ist die betreffende Antwort zu umkreisen. Sonderprogramme, die begonnen worden sind, bevor der Antrag bei der Kommission eingegangen ist, können keinen Zuschuß erhalten.

4.6. Herkunft: Staat, Gemeinde usw.

Art: Kapitalzuschuß, zinsgünstiges Darlehen, Zinsvergünstigung,

Betrag: Nur bei Kapitalzuschüssen auszufüllen.

Bei mehr als zwei Beihilfen ist ein zusätzliches Blatt beizufügen. Die Zuschußgewährung muß von den zuständigen Behörden bestätigt sein, wenn der Antrag der Kommission vorgelegt wird.

ZWEITER TEIL

Angaben des Mitgliedstaats

5. Bei mehr als einer Stelle, für jede der Stellen die Angaben unter 5 beifügen.